



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 18A

➔ **Gesamtverkehr und
Projektierung**

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung II/INFRA4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter: Dr. Brigitte Autengruber
Tel.: (0316) 877/8788
Fax: (0316) 877/2579
E-Mail: brigitte.autengruber@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: infra4@bmvit.gv.at

GZ: FA1F-19.01-42/2011-1 Bezug: BMVIT-323.903/0001-
II/INFRA4/2011 Graz, am 4. Jänner 2011

Ggst.: Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVS-G), Umsetzung der RL 2010/40/EU; Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 9.11.2011 obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVS-G), Umsetzung der RL 2010/40/EU geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.

Das Land Steiermark hat gemeinsam mit mehreren Bundesländern ein einheitliches Referenzsystem der Verkehrsnetze (*einheitlicher digitaler Verkehrsgraph für alle Verkehrsmittel in Österreich*) aufgebaut, welches eine Datenbasis für intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr mit Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern sein kann. Im Rahmen des Projektes wurde versucht, die Erfordernisse der teilnehmenden Länder zu harmonisieren und technische Lösungen für einen Datenaustausch zu finden; eine Verpflichtung zum weiteren Datenaufbau und Datenaustausch über das Projektende hinaus besteht nicht.

Die Gesetzesvorlage schafft nun die Voraussetzung für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Österreich, wobei mit späterer Verordnung (§ 6) des BMVIT Spezifikationen für verbindlich erklärt werden können. Mit diesen Verordnungen, sollen

A-8010 Graz • Stempfergasse 7 DVR 0087122 · UID ATU37001007

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz

verbindliche Anforderungen an die Graphenintegrationsplattform festgelegt werden, insbesondere Lastenhefte für Erarbeitung, Bestandteile und Attributierung von Graphen sowie andere technische Standards erlassen, Bedingungen für die Verwendung von Daten aus der Graphenintegrationsplattform durch IVS-Diensteanbieter festgelegt werden, insbesondere sollen diese verpflichtet werden, bei Erteilung von Routenempfehlungen das in der Graphenintegrationsplattform vorgegebene Durchfahrtsnetz zu verwenden. Die angebotenen Dienste sollen den öffentlichen Betreibern der Graphenintegrationsplattform unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Daraus ergeben sich mehrere offene Fragen:

Aus der Formulierung „verbindliche Anforderungen an die Graphenintegrationsplattform festlegen, insbesondere Lastenhefte für Erarbeitung, Bestandteile und Attributierung von Graphen sowie andere technische Standards erlassen“ geht im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht hervor, ob diese Anforderungen nur formaler Natur (betreffend die Datenorganisation und Datenstruktur) sind oder auch die datenmäßige Befüllung der Graphenintegrationsplattform einschließen. Die Definition der Graphenintegrationsplattform in §1 Z.16 legt Zweites nahe, da ein Graph nicht bloß eine theoretische Datenstruktur darstellt, sondern aus den strukturierten geometrischen und attributiven Daten selbst besteht. Dies stünde in gewissem Widerspruch zur generellen Linie der Richtlinie 2010/40/EU, nach der es primär um Spezifikationen geht, während die tatsächliche Datenvorhaltung nicht vorgeschrieben wird.

Aus dem Gesamtkontext des Gesetzes in Verbindung mit den Erläuterungen ist eher herauslesen, dass das BMVIT einen möglichst hohen verbindlichen inhaltlichen Detaillierungsgrad beabsichtigt. Es ist wahrscheinlich, dass die Anforderungen dafür über eine derzeit in Ausarbeitung befindliche RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) definiert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit von etlichen Bundesländern freiwillig betriebene GIP bzw. in der Verwaltung geführte äquivalente Systeme von diesem RVS-Entwurf abweichen.

Das Gesetz, insbesondere aber die zu erwartende Verordnung, könnte in jenen Bundesländern, die bereits Maßnahmen gesetzt haben, dazu führen, dass die mit erheblichen öffentlichen Mitteln erarbeiteten vorhandenen Strukturen brach liegen gelassen oder parallel vorgehalten werden müssten, um an deren Stelle mit neuerlich erheblichem Kostenaufwand ähnliche, aber neu zu schaffenden Dateninhalte und Graphen zu installieren. Damit würden die veranschlagten Kosten (siehe Erläuterungen) von **1,5 Mio. Euro** schlagend werden.

Würde durch eine Verordnung nach § 6 Z.1 tatsächlich die Vorhaltung von Daten vorgeschrieben, so werden aus Sicht des Landes Steiermark folgende Bedenken angemeldet:

- Eine Graphenintegrationsplattform ist zwar in der steirischen Landesverwaltung im Probetrieb eingeführt, dies jedoch nur für die internen Verwaltungsaufgaben selbst. Eine wesentliche Aufweitung der Dateninhalte, wie sie durch die ordnungsmäßige Anforderung zu erwarten wäre, würde eine entsprechende Aufstockung der

personellen und finanziellen Ressourcen bedingen. Diese ist in Ansehung der laufenden und in Zukunft noch zu verstärkenden **Sparmaßnahmen** nicht vorstellbar.

- Was die Einführung der verwendeten Software betrifft, ist die Konsolidierungsphase der Datenmodellierung, der Softwarewerkzeuge und der organisatorischen Prozesse derzeit nicht so weit fortgeschritten, wie es für eine langfristig gesicherte und flächendeckende Datenerfassung erforderlich wäre.
- Darüber hinaus ist die Bereitstellung aktueller und vollständiger Daten für das Hoheitsgebiet eines Landes i. allg. von der Zulieferung seitens anderer Organisationen (z.B. Verkehrsverbünde, Städte und Gemeinden, aber auch Dienststellen des Bundes) abhängig. Ein Land könnte erst dann die Anforderungen erfüllen, wenn in allen diesen Organisationen die Graphenintegrationsplattform IT-technisch, prozessual und personell installiert ist bzw. die erforderlichen Schnittstellen zur Verfügung stehen.
- Da bei jeder Datenweitergabe potentiell Urheberrechte berührt werden, sind vorab Nutzungsrechte ausreichend abzuklären, deren Einräumung aber nicht erzwungen werden kann.
- Der in einer solchen Verordnung vorgeschriebene Standard würde Daten ansprechen, deren Kompetenz auf mehrere Organisationen verteilt ist; eine ausreichend vollständige und abgestimmte Kompetenzverteilung scheint derzeit nicht gegeben.

Aus den ob genannten Gründen kann der Aussage des BMVIT, dass durch den Gesetzesentwurf keine Kosten für den Bund, die Länder und die Gemeinden anfallen, nicht gefolgt werden, zumal die Erläuterungen den Hinweis "damit sind **a priori** keine Kosten verbunden" enthalten.

2.

Bei Erlassung der Verordnung müssten alle betroffenen Körperschaften und Institutionen im Beirat vertreten sein

3.

Erhöhte Kosten dürfen auf die Länder auch nicht mittelbar, z.B. über den Bedarf besonderer Personalressourcen, zukommen.

Zusammenfassend lehnt das Land Steiermark den vorliegenden Gesetzesentwurf ab, da

- die EU-Richtlinie keine Verpflichtung der Umsetzung in nationales Recht beinhaltet,
- sich mit den bereits derzeit von etlichen Bundesländern unter gegenseitiger Abstimmung bedarfsgerecht und gebietskörperschaftsübergreifend betriebenen

Graphenintegrationsplattformen potentiell Widersprüche ergeben können (mit der Verordnung des BMVIT ist jedenfalls zu rechnen),

- durch den daraus folgenden Mehraufwand zumindest die veranschlagten Kosten von **€ 1,5 Mio** anfielen, welche dann auch aliquot die Steuermark treffen würden, und
- der Gesetzesentwurf somit mit den budgetären **Sparmaßnahmen in Widerspruch steht.**

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies jedoch nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)